

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1334/2020
Amt/Aktenzeichen 42/03	Datum 19.08.2020	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung entfällt			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	16.09.2020	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum gemeinsamen Antrag 0610/2020/1 von Bündnis90/Die Grünen, SPD und DIE LINKE hier: Umbenennung der Pfitznerstraße
Mainz, 27.08.2020  Gez.  Marianne Grosse Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt nimmt den Sachstand zur Kenntnis. Die Verwaltung wird eine entsprechende Vorlage für den Stadtrat als für die Umbenennung zuständigem Gremium fertigen.

## Sachverhalt

Mit ihrem gemeinsamen Antrag vom 24.06.2020 bitten die Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen, SPD und DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Neustadt die Verwaltung, ein Umbenennungsverfahren für die folgenden Straßen einzuleiten:

Pfitznerstraße  
Hindenburgstraße  
Hindenburgplatz  
117er Ehrenhof

Auf Grund der Komplexität des Sachverhaltes schlägt die Verwaltung vor, die Beantwortung des Antrages in zwei Schritten vorzunehmen. Zunächst soll die Umbenennung der Pfitznerstraße abgehandelt werden.

Als zweiter Schritt, mit einem separaten Sachstandsbericht, wird die Verwaltung auf die Vorschläge der Umbenennungen der Hindenburgstraße, des Hindenburgplatzes und des 117er Ehrenhofs eingehen.

### Umbenennung der Pfitznerstraße

Die Gemeinde kann gemäß § 2 Gemeindeordnung in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehört auch die Benennung von Straßen, Plätzen, Brücken innerhalb des Gemeindegebietes. Der Straßename hat primär ordnungsrechtliche Funktion und dient der Orientierung innerhalb einer Gemeinde (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.1979, Aktenzeichen: XV B 368/79, Juris). Der Straßename soll gewährleisten, dass der gewünschte Bestimmungsort eindeutig bezeichnet oder aufgesucht werden kann, z. B. im Rettungseinsatz.

### Rechtliche Grundlagen

Die Benennung oder Umbenennung von Straßen ist nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu klassifizieren. Sie obliegt demnach der Vertretung der Gemeinde nach §32 Abs. 1 und 2 GemO. Nach §32 Abs. 2 wird die Beschlussfassung nicht einem Ausschuss übertragen.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung sind Straßenumbenennungen auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken (vgl. Pkt. 1.1.3). Darunter ist zu verstehen, dass Umbenennungen nur im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Sicherheit oder Ordnung (Beseitigung von Verwechslungsgefahr, Verkehrserleichterung) erfolgen sollen.

Die Umbenennung einer Straße kann aber auch in dem Falle anstößiger Straßennamen erfolgen, wenn eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Umbenennung mit den Interessen der Anlieger ergibt, dass das öffentliche Interesse überwiegt. Denn grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse der Gemeinden, Straßennamen selbst auszuwählen. Sei es, um verdiente Persönlichkeiten - insbesondere Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde - zu würdigen oder um örtlichen Gegebenheiten durch die Namensgebung in besonderem Maße Rechnung zu tragen. **Die Auswahl der Straßennamen ist somit im Wesentlichen in das weitgespannte - pflichtgemäße - Ermessen der Gemeinde in politischen und kulturellen Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises gestellt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.).**

Nach sorgfältiger Prüfung der Lebensgeschichte von Hans Pfitzner bewertet die vom Stadtrat beauftragte Arbeitsgruppe „Historische Straßennamen“ die Benennung als historisch belastet und somit als anstößig zu betrachtenden Namen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, die Pfitznerstraße umzubenennen.

Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse an der **Aufhebung des anstößigen Straßennamens** „Pfitznerstraße“ mit den Interessen der Anlieger, insbesondere mit den daraus resultierenden Belastungen, abzuwägen. Von Bedeutung sind hierbei die Zahl der Anlieger und der Grad an finanziellen und tatsächlichen Anpassungsfolgen (Adressänderungen bei Behörden, Versicherungen, Banken, usw.). Dabei ist zu prüfen, ob die Umbenennung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) verletzt.

Von einer Umbenennung der Pfitznerstraße wären **mehrere Haushalte mit insgesamt 164 Personen** betroffen. Diese Personen müssen per Brief über die geplante Umbenennung informiert werden.

Die Verwaltung bittet den Ortsbeirat Mainz-Neustadt um einen alternativen Namensvorschlag für die Pfitznerstraße. Im Anschluss daran wird die Verwaltung das Straßenumbenennungsverfahren einleiten und eine entsprechende Vorlage für den Stadtrat als für die Umbenennung zuständiges Gremium fertigen.